



FACHBEREICH **Umzugskosten / Trennungsgeld**

THEMATIK **FAQ´s Trennungsgeld**

Inhalt

1. [Wie beantrage ich Trennungsgeld?](#)
2. [Wie lange kann ich Trennungsgeldleistungen in Anspruch nehmen?](#)
3. [Wann unterliegt das Trennungsgeld der Versteuerung?](#)
4. [In welcher Höhe habe ich Anspruch auf Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben am neuen Dienstort?](#)
5. [Wie hoch ist mein Anspruch, wenn ich täglich zwischen Wohn- und Dienstort pendeln will?](#)
6. [Vermindern Abwesenheitszeiten vom neuen Dienstort den Anspruch auf Trennungsgeld?](#)
7. [Wo kann ich übernachten, wenn ich noch keine Wohnung am neuen Dienstort gefunden habe?](#)
8. [In welcher Höhe werden mir die Unterkunftskosten am neuen Dienstort erstattet?](#)
9. [Bekomme ich Unterkunftskosten erstattet, wenn ich aus privaten Gründen eine größere Wohnung anmiete bzw. mit einem Kollegen eine Pendlerwohnung teile?](#)
10. [Werden Kosten für Makler oder Kautionserstattung?](#)
11. [Wird mir Trennungsgeld gewährt, wenn ich von Amts wegen unentgeltlich Unterkunft oder Verpflegung zur Verfügung gestellt bekomme?](#)
12. [Können am neuen Dienstort entstehende Fahrkosten erstattet werden?](#)
13. [Erhalte ich bei Nutzung von Eigentum am neuen Dienstort Erstattungsleistungen?](#)
14. [Wie viele Reisebeihilfen für Familienheimfahrten stehen mir zu?](#)
15. [Welche Kosten werden mir im Rahmen der Reisebeihilfe erstattet?](#)
16. [Werden die Mehrkosten für die Benutzung zuschlagpflichtiger Züge erstattet?](#)
17. [Kann die Familienheimfahrt auch mit dem privaten Kfz, dem Flugzeug oder dem ICE durchgeführt werden?](#)
18. [Erhalte ich eine Kostenerstattung für den Zu- und Abgang zum/vom Flughafen bzw. Bahnhof?](#)
19. [Wird eine Reisebeihilfe auch gewährt, wenn mich mein Ehegatte und /oder mein Kind besucht?](#)

20. [Kann mir im Zusammenhang mit der Gewährung einer Reisebeihilfe auch eine BahnCard erstattet werden?](#)
 21. [Wie beantrage ich die Reisebeihilfe?](#)
 22. [Habe ich als Trennungsgeldempfänger Anspruch auf Sonderurlaub?](#)
 23. [Welche Änderungen in den persönlichen Verhältnissen muss ich melden?](#)
 24. [Wie wirkt sich eine mir erteilte Umzugskostenvergütungszusage auf meinen Trennungsgeldanspruch aus?](#)
-

1. Wie beantrage ich Trennungsgeld?

Das Trennungsgeld ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Beginn der Personalmaßnahme schriftlich zu beantragen. Für die Beantragung stehen [Formblätter](#) zur Verfügung.

Hinweis:

Der Antrag auf Bewilligung von Trennungsgeld darf nicht mit dem sogenannten Forderungsnachweis, den der Berechtigte monatlich neu zu erbringen hat, verwechselt werden. Das Trennungsgeld wird monatlich nachträglich aufgrund eines Forderungsnachweises gezahlt, den der Berechtigte innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Ablauf des maßgeblichen Kalendermonats einzureichen hat. Für den Forderungsnachweis stehen separate [Formblätter](#) ("Forderungsnachweis - auswärtiges Verbleiben" und "Forderungsnachweis - Tägliche Rückkehr") zur Verfügung.

[☐ Seitenanfang](#)

2. Wie lange kann ich Trennungsgeldleistungen in Anspruch nehmen?

Der Anspruch auf Trennungsgeld erlischt

- bei Ausscheiden aus dem Dienst oder beim Wechsel in das Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn,
- wenn die dienstliche Maßnahme, die den Anspruch auf Trennungsgeld begründet hat, beendet oder aufgehoben wird,
- wenn ein Berechtigter aus persönlichen Gründen ohne Zusage der Umzugskostenvergütung an den Dienstort oder in das Einzugsgebiet umzieht,
- wenn ein Berechtigter bei zugesagter Umzugskostenvergütung nicht mehr umzugswillig ist.

[☐ Seitenanfang](#)

3. Wann unterliegt das Trennungsgeld der Versteuerung?

Die Frage der Versteuerung von Trennungsgeld orientiert sich an folgenden Faktoren:

- A. Ist die dem Trennungsgeldanspruch zugrunde liegende Personalmaßnahme dauerhafter (z.B. Versetzung, Abordnung mit dem Ziel der Versetzung) oder vorübergehender Natur (z.B. Abordnung)?
- B. Hat der Trennungsgeldberechtigte an seinem Familienwohntort einen eigenen Hausstand, oder lebt er noch im Haushalt der Eltern?

Handelt es sich um eine *Personalmaßnahme vorübergehender Natur*, so bleibt das Trennungsgeld in den ersten drei Monaten steuerfrei. Dabei ist es unerheblich, ob der Trennungsgeldberechtigte über einen eigenen Hausstand verfügt oder nicht.

Nach Ablauf von drei Monaten gilt folgendes:

Verfügt der Trennungsgeldberechtigte über einen eigenen Hausstand, so wird das Trennungstagegeld voll versteuert, bei den Reisebeihilfen ist die Steuerfreiheit auf den Pauschbetrag nach dem EStG begrenzt (zur Zeit 0,15 Euro pro Kilometer).

Verfügt der Trennungsgeldberechtigte dagegen über keinen eigenen Hausstand, so sind alle Leistungen nach der Trennungsgeldverordnung voll steuerpflichtig.

Handelt es sich um eine *dauerhafte Personalmaßnahme*, so gilt folgendes:

Verfügt der Trennungsgeldberechtigte über einen eigenen Hausstand, so bleibt das Trennungsgeld in den ersten drei Monaten steuerfrei, danach ist es zu versteuern.

Verfügt der Trennungsgeldberechtigte über keinen eigenen Hausstand, so sind alle Leistungen nach der Trennungsgeldverordnung vom ersten Tag an voll steuerpflichtig.

 [Seitenanfang](#)

4. In welcher Höhe habe ich Anspruch auf Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben am neuen Dienstort?

Für die ersten vierzehn Kalendertage nach Beendigung der Dienstantrittsreise besteht ein Anspruch auf Trennungsreisegeld in Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes wie bei einer Dienstreise. Zur Zeit beträgt für alle das Tagegeld 24,00 Euro und das Übernachtungsgeld 20,00 Euro.

Werden während des Anspruchszeitraums auf Trennungsreisegeld Dienstreisen durchgeführt, wird der Bezug von Trennungsreisegeld für volle Kalendertage der Abwesenheit (00:00 Uhr bis 24:00 Uhr) vom neuen Dienstort unterbrochen. Nach Rückkehr von der Dienstreise steht dann für den bei Beginn der Dienstreise noch nicht verbrauchten Anspruchszeitraum weiterhin Trennungsreisegeld zu.

Nach dem 14. Tag besteht Anspruch auf Zahlung von Trennungsgeld in Form des Trennungstagegeldes. Voraussetzung für die Gewährung von entsprechenden Leistungen ist, dass die Wohnung bzw. Unterkunft am bisherigen Wohnort beibehalten wird.

Seit dem 01.01.2007 beträgt der Tagessatz 6,84 Euro. Berechtigte, die mit dem Ehepartner und/oder weiteren Personen, für die der Berechtigte zum Unterhalt verpflichtet ist, in häuslicher Gemeinschaft leben, erhalten als Trennungstagegeld 10,27 Euro.

Darüber hinaus werden nach dem 14.Tag die nachgewiesenen, notwendigen und angemessenen Übernachtungskosten in Form von Trennungsübernachtungsgeld erstattet.

[☐ Seitenanfang](#)

5. Wie hoch ist mein Anspruch, wenn ich täglich zwischen Wohn- und Dienort pendeln will?

Bei täglicher Rückkehr zum Wohnort werden Fahrkostenerstattung (bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel) bzw. Wegstreckenentschädigung (bei Benutzung eines Pkw) wie bei einer Dienstreise gewährt.

Eine Wegstreckenentschädigung kann dabei aber nur gewährt werden, wenn beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit von der Wohnung mehr als 12 Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Dienststätte mehr als 3 Stunden beträgt.

Auf die Kostenerstattung werden Fahrauslagen angerechnet, die für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und bisheriger Dienststätte entstanden wären, wenn die Entfernung mindestens 5 Kilometer beträgt.

Wichtig:

Es erfolgt ein Kostenvergleich mit den Trennungsgeldleistungen, die bei einem Verbleiben am Dienort nach §§ 3 und 4 TGV zustehen würden.

[☐ Seitenanfang](#)

6. Vermindern Abwesenheitszeiten vom neuen Dienort den Anspruch auf Trennungsgeld?

Das in Verbindung mit dem Trennungsreisegeld zustehende Tagegeld sowie das Trennungstagegeld werden bei vollen Tagen der Abwesenheit (00:00 Uhr - 24:00 Uhr) vom Dienort nicht gewährt.

Beispiel:

Dienstreise vom 01.06.04, 8:00 Uhr bis zum 03.06.04, 16:00 Uhr

Hier wird für den 02.06.04 kein Trennungstagegeld gewährt, jedoch für den 01. und den 03.06.04, da an diesen Tagen keine volle Abwesenheit vom Dienort vorlag.

7. Wo kann ich übernachten, wenn ich noch keine Wohnung am neuen Dienstort gefunden habe?

In den ersten 14 Tagen kann - wie bei Dienstreisen - eine angemessene, preiswerte Hotelunterkunft in Anspruch genommen werden. Bei der Suche eines geeigneten Hotels ist die TMS-Hotelliste des Bundes hilfreich.

Ab dem 15. Tag ist eine Erstattung der Hotelkosten nur möglich, sofern die bei Anmietung einer Unterkunft (möbl. Zimmer/Appartement) für die gesamte Dauer der Maßnahme entstehenden Kosten nicht überschritten werden.

[☐ Seitenanfang](#)

8. In welcher Höhe werden mir die Unterkunftskosten am neuen Dienstort erstattet?

Die Höhe der Erstattung von Unterkunftskosten am neuen Dienstort richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und der Wohnraumsituation vor Ort.

In Bonn werden zur Zeit Unterkunftskosten bis maximal 409,03 Euro, in Berlin bis maximal 511,29 Euro und in Frankfurt/M. bis maximal 500,00 Euro monatlich erstattet. Die genannten Höchstgrenzen beinhalten den Mietzins einschließlich der Nebenkosten.

Wichtig:

Unterkunftskosten sind grundsätzlich nur erstattungsfähig, wenn am bisherigen Wohnort eine Unterkunft beibehalten wird.

[☐ Seitenanfang](#)

9. Bekomme ich Unterkunftskosten erstattet, wenn ich aus privaten Gründen eine größere Wohnung anmiete bzw. mit einem Kollegen eine Pendlerwohnung teile?

Die Größe der Pendlerunterkunft spielt grundsätzlich keine Rolle, entscheidend ist nur die Höhe der Mietkosten.

Wird eine Pendlerunterkunft von mehreren Trennungsgeldempfängern gemeinsam bewohnt, so verringert sich - bedingt durch den sogenannten Degressionseffekt - der dem Grunde nach zustehende Erstattungsbetrag für den zweiten Berechtigten um 30%, für jeden weiteren Berechtigten um 50 %. Der sich aus der Summe der Einzelbeträge ergebene Gesamterstattungsbetrag ist zu gleichen Verhältnissen auf die Berechtigten zu verteilen.

Beispiel:

Die Gesamtmiete einer Pendlerwohnung in Bonn beträgt 800,- Euro. Die Wohnung wird von zwei Trennungsgeldempfängern bewohnt.

Berechtigter A hat Anspruch auf 100% der Gesamtmiete, maximal 100% des Höchstsatzes (vgl. Ziffer 8). Dies ergibt im vorliegenden Fall einen Betrag von 409,03 Euro.

Berechtigter B hat einen entsprechenden Anspruch von 70%, das ist ein Betrag von 286,32 Euro.

Der Gesamtanspruch beider beträgt somit 695,35 Euro, jeder der zwei Berechtigten erhält eine Mieterstattung in Höhe von 50% dieses Betrages, das sind 347,68 Euro.

[☐ Seitenanfang](#)

10. Werden Kosten für Makler oder Kautionszahlung erstattet?

Die Erstattung von Maklerkosten ist grundsätzlich abhängig von den örtlichen Verhältnissen am jeweiligen Dienstort. Bitte wenden Sie sich hierzu direkt an die für Sie zuständige Abrechnungsstelle.

Eine Erstattung von Kautionszahlungen ist generell nicht möglich.

Wichtig:

Eine Erstattung von Makler- bzw. Wohnungsvermittlungsgebühren ist dem Grunde nach nur möglich, wenn der entsprechende Auftrag innerhalb der ersten vierzehn Tage nach Dienstantritt am neuen Dienstort oder vorher erteilt wurde!

[☐ Seitenanfang](#)

11. Wird mir Trennungsgeld gewährt, wenn ich von Amts wegen unentgeltlich Unterkunft oder Verpflegung zur Verfügung gestellt bekomme?

In Fällen einer von Amts wegen unentgeltlich zur Verfügung gestellten Unterkunft oder Verpflegung wird der pauschale Trennungsgeldanspruch in den ersten 14 Tagen um feststehende prozentuale Anteile (Frühstück 20%, Mittagessen 40%, Abendessen 40%) gekürzt.

Ab dem 15. Tag wird das Trennungstagegeld entsprechend den steuerlichen Sachbezugswerten (Frühstück 1,50 Euro, Mittag- u. Abendessen je 2,67 Euro) gekürzt.

Bei Berechtigten, denen das erhöhte Trennungstagegeld von 10,03 Euro zusteht, verringert sich das Trennungstagegeld um den anderthalbfachen Sachbezugswert je amtlich erhaltener unentgeltlicher Mahlzeit.

Übernachtungsgeld wird bei amtlich unentgeltlicher Übernachtung nicht gezahlt.

[☐ Seitenanfang](#)

12. Können am neuen Dienstort entstehende Fahrkosten erstattet werden?

In den ersten 14 Tagen werden Fahrkosten am neuen Dienstort wie bei Dienstreisen erstattet. Ab dem 15. Tag können grundsätzlich keine Fahrkosten am Dienstort mehr erstattet werden.

Ausnahme:

Sollten Sie außerhalb des Dienstortes amtlich unentgeltlich untergebracht sein, werden Ihnen in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 4 TGV die entstandenen notwendigen Fahrauslagen bis zur Höhe der Kosten für die billigste Fahrkarte in der niedrigsten Wagenklasse ohne Zuschläge erstattet.

[☐ Seitenanfang](#)

13. Erhalte ich bei Nutzung von Eigentum am neuen Dienstort Erstattungsleistungen?

Bei Eigentumsnutzung erfolgt im Rahmen der monatlichen Trennungsgeldabrechnungen lediglich eine Berücksichtigung der sich aus der Nutzung ergebenden Steuerfreibeträge, das ist im 4.-6. Monat ein Betrag von 20,00 Euro und ab dem 7. Monat ein Betrag von 5 Euro je Übernachtung.

[☐ Seitenanfang](#)

14. Wie viele Reisebeihilfen für Familienheimfahrten stehen mir zu?

Berechtigte, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Satz 2 TGV erfüllen (z.B. Verheiratete, die mit dem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft leben), erhalten für jeden halben Monat (=15 Tage) eine Reisebeihilfe für Heimfahrten vom Dienstort zum bisherigen Wohnort. Im übrigen wird eine Reisebeihilfe für Familienheimfahrten nur für jeden Kalendermonat gewährt.

Der erste Anspruchszeitraum beginnt am Tag nach Beendigung der Dienstantrittsreise.

Eine Reisebeihilfe wird nur gewährt, wenn die Reise im maßgebenden Anspruchszeitraum angetreten wird, andernfalls verfällt der Anspruch.

Fallbeispiel 1:

Ein Trennungsgeldempfänger (verheiratet und in häuslicher Gemeinschaft mit dem Ehegatten lebend) beendet am 31.01.01 seine Dienstantrittsreise. Hinsichtlich der Gewährung von Reisebeihilfen für Familienheimfahrten gelten folgende Anspruchszeiträume:

1. Anspruchszeitraum: 01.02.01 - 15.02.01
2. Anspruchszeitraum: 16.02.01 - 02.03.01
3. Anspruchszeitraum: 03.03.01 - 17.03.01

4. Anspruchszeitraum : 18.03.01 - 01.04.01

Fallbeispiel 2:

Ein Trennungsgeldempfänger (ledig) beendet seine Dienstantrittsreise am 31.01.01. Hinsichtlich der Gewährung von Reisebeihilfen für Familienheimfahrten gelten folgende Anspruchszeiträume:

1. Anspruchszeitraum: 01.02.01 - 28.02.01
2. Anspruchszeitraum: 01.03.01 - 31.03.01

[!\[\]\(6605b201d6f14d9b3bcb8ab5f274d107_img.jpg\) Seitenanfang](#)

15. Welche Kosten werden mir im Rahmen der Reisebeihilfe erstattet?

Als Reisebeihilfe werden die entstandenen notwendigen Fahrauslagen bis zur Höhe der Kosten der für den Berechtigten billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse ohne Zuschläge eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels zum bisherigen Wohnort und zurück erstattet.

Mögliche Fahrpreisermäßigungen (z.B. Bahncard, Sparpreise) sind zu berücksichtigen.

Ergibt ein Kostenvergleich, dass bei Benutzen der Bahncard (2. Klasse) Heimfahrten kostengünstiger durchgeführt werden können, werden nur die ermäßigten Fahrkosten erstattet, unabhängig davon, ob eine Bahncard tatsächlich erworben wird oder nicht. In diesem Fall werden die Kosten für die Bahncard erstattet. Sofern Sie beabsichtigen, Heimfahrten regelmäßig mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen, empfehlen wir, die Bahncard zu erwerben.

Anmerkung:

Die Reisebeihilfe stellt keine Vollerstattung Ihrer Reisekosten dar. Sie ist eine zusätzliche Fürsorgemaßnahme, die die trennungsbedingten Heimfahrten erleichtern soll.

[!\[\]\(d8ab143e904bfa3467271eec5af75a9b_img.jpg\) Seitenanfang](#)

16. Werden die Mehrkosten für die Benutzung zuschlagpflichtiger Züge erstattet?

Bei Benutzung zuschlagpflichtiger Züge werden notwendige Zuschläge wie bei Dienstreisen erstattet, sofern die gewählte Verbindung die kostengünstigste und verkehrübliche ist.

[!\[\]\(e3f255517d37bb309a3a931ec4849e6a_img.jpg\) Seitenanfang](#)

17. Kann die Familienheimfahrt auch mit dem privaten Kfz, dem Flugzeug oder dem ICE durchgeführt werden?

Die Verwendung des privaten Kfz ist für die Durchführung einer Familienheimfahrt ebenso möglich, wie die Benutzung der Verkehrsmittel Flugzeug und ICE. Die Erstattung der in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten ist jedoch grundsätzlich nur bis zu der Höhe möglich, die bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel i.S.d. § 5 Abs. 1 BRKG entstanden wären.

Bei Vorliegen einer der nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen sind auch die Mehrkosten für die Benutzung eines Flugzeugs oder ICE erstattungsfähig, wenn

- dem Berechtigten es nicht möglich ist, seinen Wohnort ohne Benutzung eines ICE bzw. Flugzeugs bis 24.00 Uhr zu erreichen,
- bei ICE-Benutzung auf der üblichen Strecke nur noch ICE-Züge verkehren und die Benutzung eines anderen Zuges eine längere Fahrstrecke und daher einen höheren Fahrpreis zur Folge hätte,
- der gesundheitliche Zustand des Berechtigten eine Reisezeitverkürzung notwendig erscheinen lässt (ärztliches Attest erforderlich)
- ein Familienangehöriger lebensgefährlich erkrankt oder verstorben ist.

[☐ Seitenanfang](#)

18. Erhalte ich eine Kostenerstattung für den Zu- und Abgang zum/vom Flughafen bzw. Bahnhof?

Die Kosten für den Zu- und Abgang zum/vom Dienst- oder Wohnort werden nur erstattet, wenn der Bahnhof bzw. der Flughafen nicht innerhalb der Gemeindegrenzen des Wohnorts oder Dienstorts des Berechtigten liegt.

[☐ Seitenanfang](#)


19. Wird eine Reisebeihilfe auch gewährt, wenn mich mein Ehegatte und /oder mein Kind besucht?

Trennungsgeldberechtigte können für Fahrten des Ehegatten und/oder eines Kindes eine Reisebeihilfe erhalten. Es können jedoch nur die Kosten gezahlt werden, die dem Trennungsgeldberechtigten bei einer Familienheimfahrt erstattet worden wäre.

[☐ Seitenanfang](#)

20. Kann mir im Zusammenhang mit der Gewährung einer Reisebeihilfe auch eine BahnCard erstattet werden?

Die Übernahme der Grundgebühr für die BahnCard25 oder die BahnCard50 (jeweils 2. Klasse) ist nach einer entsprechenden Rentabilitätsprüfung möglich.

 [Seitenanfang](#)

21. Wie beantrage ich die Reisebeihilfe?

Für die Beantragung von Reisebeihilfen stehen [Formblätter](#) zur Verfügung.

Dem Antrag auf Reisebeihilfe, der mit dem monatlichen Forderungsnachweis für das Trennungsgeld eingereicht wird, sind die Belege über die entstandenen Aufwendungen beizufügen.

Veränderungen zu Ihren persönlichen Verhältnissen, die sich auf die Gewährung der Reisebeihilfe auswirken können (z.B. Heirat) sollten im Forderungsnachweis mitgeteilt werden.

Bitte beachten Sie auch die Ausführungen zum Forderungsnachweis in [Ziffer 1](#).

 [Seitenanfang](#)

22. Habe ich als Trennungsgeldempfänger Anspruch auf Sonderurlaub?

Für einen bestimmten Personenkreis besteht gem. § 11 der Sonderurlaubsverordnung ein Anspruch auf Sonderurlaub für Heimfahrten. Diesbezügliche Anfragen richten Sie bitte an Ihre Beschäftigungsdienststelle.

 [Seitenanfang](#)

23. Welche Änderungen in den persönlichen Verhältnisse muss ich melden?

Sämtliche Veränderungen von trennungsgeldbeeinflussenden Tatbeständen (Familienstand, Bankverbindung, Erteilung einer Umzugskostenvergütungszusage, Verlängerung/Beendigung der betreffenden Personalmaßnahme) sind der Abrechnungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

 [Seitenanfang](#)

24. Wie wirkt sich eine mir erteilte Umzugskostenvergütungszusage auf meinen Trennungsgeldanspruch aus?

Nach erteilter und wirksam gewordener Umzugskostenvergütungszusage kann Trennungsgeld gem. § 2 TGV nur noch unter folgenden Voraussetzungen gewährt bzw. weitergewährt werden:

Der Betreffende muss ab dem Tag des Wirksamwerdens der Zusage oder - falls dies für ihn günstiger ist - der Maßnahme uneingeschränkt umzugswillig sein und wegen nachweislichem Wohnungsmangel am neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet nicht umziehen können.

Uneingeschränkt umzugswillig ist, wer sich unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten nachweislich und fortwährend um eine angemessene Wohnung bemüht, um seinen Wohnsitz unverzüglich an den neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet zu verlegen.

Der uneingeschränkte Umzugswille ist zu versichern. Die fortwährenden Bemühungen um eine angemessene Wohnung sind gegenüber der Abrechnungsstelle monatlich durch Vorlage geeigneter Nachweise zu belegen.

Nach Wegfall des Wohnungsmangels kann Trennungsgeld nur weitergewährt werden, wenn und solange dem Umzug zu diesem Zeitpunkt einer der im § 2 Abs. 2 TGV aufgeführten Hinderungsgründe entgegensteht.

Einzelheiten dazu erfragen Sie bitte bei der abrechnenden Stelle (Hotline) !!!

 [Seitenanfang](#)